

675.28.15

15. April 2004

**Arbeitspapier zu Datenschutz bei der Verarbeitung von Bildern und Tönen in Multimedia
Messaging Services**

- angenommen auf der 35. Sitzung am 14./15. April 2004 in Buenos Aires -

- Übersetzung -

Mobiltelefone und Fotohandys der neuen Generation werden schnell zu etwas Alltäglichem, was teilweise auch auf die ständig verbesserte Bildqualität zurückzuführen ist.

Obgleich die diesen Geräten zugrundeliegende Technologie sich nicht wesentlich von derjenigen unterscheidet, die etwa in Standardkameras implementiert ist und daher die relevanten rechtlichen Probleme im Prinzip die selben sind, bedingt es besonders die Portabilität und der diskrete Charakter von Kamerahandys, auch in Verbindung mit der Möglichkeit zur Aufnahme von Tönen, dass sie eingesetzt werden können, ohne dass der Fotografierte selbst dies bemerkt.

Dieser Umstand bringt erhöhte Risiken nicht nur für die Privatsphäre des Einzelnen mit sich, sondern kann auch zur Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Tatsächlich wurden bereits Nutzungsverbote für Kamerahandys bestimmte Geschäftsräume betreffend und/oder innerhalb von Fabriken und Arbeitsstätten ausgesprochen.¹

Es muss betont werden, dass diese Art der Verarbeitung unter den Anwendungsbereich von Strafvorschriften (z.B. Verbreitung jugendgefährdender Schriften) und zivilrechtlichen Regelungen (z.B. Schutz des Rechtes am eigenen Bild, Urheberrechte) fallen kann.

Bild- und Tondateien können personenbezogene Daten, einschließlich sensibler Daten, enthalten, soweit sie sich auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen beziehen. In diesem Fall muss berücksichtigt werden, welche Datenschutzprinzipien, insbesondere das Erfordernis nach Informati-

¹ Siehe hierzu ITU, "Social and Human Considerations for a More Mobile World – Background Paper", Februar 2004, verfügbar unter <http://www.itu.int/osg/spu/ni/futuremobile/SocialconsiderationsBP.pdf>, S. 17.

on und Einwilligung, Anwendung finden; es sei denn die Datenverarbeitung wird ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen.²

Im Hinblick sowohl auf die oben stehenden Erwägungen als auch auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung in diesem Gebiet bedingt durch die oben angesprochenen Grundeigenschaften der involvierten Technik (Schnelligkeit, Digitalisierung, leichte Benutzung) möchte die Arbeitsgruppe die Aufmerksamkeit aller betroffenen Unternehmen auf die Notwendigkeit eines erhöhten öffentlichen Bewusstseins für die Datenschutzrisiken lenken, die der Gebrauch von Fotohandys mit sich bringt.

Um diese Ziel zu erreichen, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine Reihe von Handlungsoptionen:

- Verbesserung der Aufklärung der Nutzer, wobei besonders ihrem Alter und ihrer Unerfahrenheit Rechnung getragen werden sollte;
- Verbesserung der Informationen durch die Hersteller über den angemessenen Umgang mit Fotohandys;
- Implementierung von technischen Vorkehrungen zur Vereinfachung der Anwendung der relevanten Datenschutzprinzipien und zur Steigerung des Bewusstseins. Mögliche Mittel zur Erreichung dieses Ziels könnten ein Tonsignal³ sein, das ausgelöst wird, wenn die Fotografierfunktion in Betrieb ist, sowie die Entwicklung von Technologien, die es erlauben, die Fotografierfunktion in gekennzeichneten Bereichen („sicherer Hafen“, z.B. Fitnesscenter) abzuschalten.⁴

² Siehe die Entschlüsseungen einiger europäischer Datenschutzbehörden (Italien, 12. März 2003; Ungang, Dezember 2003). Siehe auch das Informationspapier 05.03, Mobile phones with cameras, veröffentlicht vom Office of the Victorian Privacy Commissioner, Australia, verfügbar unter <http://www.privacy.vic.gov.au>.

³ Dies ist in Japan auf der Basis einer Selbstregulierung der Industrie bereits umgesetzt während in Südkorea im November 2003 ein Gesetzesvorhaben verabschiedet wurde, das ein aktiviertes Tonsignal mit einer Stärke von mindestens 65 decibel für Fotohandys, unabhängig von deren Einstellungen, fordert.

⁴ Siehe ITU, a.a.O., S. 18.